

Satzung

**der Förderergesellschaft für Anwalts- und Notarrecht in Bielefeld
e.V.**

in der Fassung vom 31. Mai 2007

*(zuletzt geändert aufgrund Änderungsbeschluss vom 05. Juni 2005, eingetragen im
Vereinsregister am 19. Oktober 1995)*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)
Der Verein führt den Namen

***Förderergesellschaft für Anwalts- und Notarrecht in
Bielefeld.***

(2)
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den
Zusatz „e. V.“.

(3)
Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

(4)
Das Geschäftsjahr des Förderergesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)
Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft im Bereich des Anwalts- und
Notarrechts durch das an der Universität Bielefeld dafür eingerichtete Institut.

(3)
Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch die Förderung des Bielefelder
Kompaktkurses Anwalts- und Notartätigkeit als universitäre Wahlstation für
Referendare und Aufbaukurs, der von diesem Institut organisiert und bundesweit
angeboten wird.

- (4)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)
Jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft kann Mitglied werden.
- (2)
Der Beitritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Der Beitritt bedarf eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Beim Beitritt natürlicher Personen gilt die Aufnahme als beschlossen, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats dem Beitritt widerspricht. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrages für das 1. Geschäftsjahr des Beitritts.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist;
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste, die von selbst eintritt, wenn das Mitglied mit einem Beitrag für mehr als zwei volle Geschäftsjahre im Rückstand ist, zweimal mit einer Frist von je einem Monat schriftlich gemahnt und in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht worden ist;
3. durch Tod.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1)
Es werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Einzelheiten der Beiträge mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge können gestaffelt sein.

(2)
Darüber hinaus können jedes Mitglied sowie Dritte jederzeit an den Verein eine Spende leisten.

(3)
Im Rahmen des steuerlich Zulässigen werden für Beiträge und Spenden ab 25,00 € Spendenbescheinigungen erteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat nur folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl, die Entlastung und die Abwahl des Vorstandes;
2. die Festsetzung der Höhe und der Einzelheiten der Beiträge;
3. Satzungsänderungen;
4. die Entscheidung, ob eine Rechnungsprüfung stattfindet, und gegebenenfalls für die Wahl des Rechnungsprüfers.

(2)
Spätestens sechs Monate nach jedem Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn der Vorstand es für erforderlich hält;
2. wenn 1/10 der oder 25 Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

(3)
Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Schreibens.

(4)
Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(5)
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(6)
Abgestimmt wird durch Handheben. Auf Antrag von zehn anwesenden Mitgliedern und bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim abzustimmen. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

(7)
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8)
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(9)
Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Schriftführer des Vorstandes, bei Verhinderung von einem anderen Protokollführer, zu unterschreiben.

(10)
Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden.

§ 8 Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2)
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein bei Geschäften bis einschließlich 5.000,00 € und gemeinsam bei Geschäften über 5.000,00 €.

(3)
Als weitere Beisitzer nehmen die Mitglieder des Vorstands des Instituts für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht ohnehin zu Vorstandsmitgliedern gewählt worden sind.

(4)
Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Die Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihr Amt bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers fort.

(5)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann das andere Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

(6)

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7)

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(8)

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen verlangen.

§ 9

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1)

Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur mit diesem Tagesordnungspunkt mit einer Frist von einem Monat einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Soldan-Stiftung in Essen, sofern diese im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses als gemeinnützig anerkannt ist. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass das Vermögen des Vereins zu einem anderen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden ist.

(4)

Die Liquidation wird durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder durchgeführt.

(5)

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.